

Stadt Neu-Anspach

BESCHLUSS

der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
vom Dienstag, den 19.12.2017.

2.7 Erlass einer 13. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad - Eintrittspreise Vorlage: 279/2017

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.09.2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 bis 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 24.03.2013 (GVBl. 2013 S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2015 (GVBl. S. 618) folgende

13. Änderung zur Gebührenordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad der Stadt Neu-Anspach in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10.12.2014

§ 1

Für die Benutzung des Waldschwimmbades der Stadt Neu-Anspach werden folgende Eintrittsgelder und Benutzungsgebühren erhoben:

A. Eintrittsgelder:

I. Einzelkarten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene (Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres) | 4,50 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) | 3,00 € |
| 3. Familienkarte (max. 2 Erwachsene und 3 eigene Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) | 11,00 € |

II. Zehnerkarten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene | 35,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) | 22,00 € |

Zehnerkarten behalten für die jeweils nachfolgende Badesaison ihre Gültigkeit.

III. Saisonkarten:

- | | |
|--|---------|
| 1. Erwachsene | 66,00 € |
| 2. Kinder und Jugendliche (vom vollendeten 6. Lebensjahr bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres) und | 38,50 € |

In den Benutzungsgebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

B. Ermäßigungen:

Schwerbehinderte mit amtlichem Ausweis, sowie Schüler, Studenten, Auszubildende sowie Sozialdienstleistende und Inhaber der Ehrenamtskarte werden, auch wenn sie das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben, bei Vorlage eines entsprechenden Ausweises, wie Jugendliche behandelt.

Inhaber der Ehrenamts-Card des Hochtaunuskreises erhalten auf den regulären Eintrittspreis die beschlossene Ermäßigung (derzeit 50%).

Kinder von Sozialhilfeempfängern, mit gültiger Sozialhilfebescheinigung, haben freien Eintritt.

Ein ermäßigter Vorverkauf von Saisonkarten findet von Saisonende bis Saisonbeginn statt. Die Ermäßigung beträgt 10%.

C. Gruppen:

Der Eintritt für begleitete Gruppen aus Schulen im Rahmen des Sportunterrichts, aus den Kindertagesstätten und den Neu-Anspacher Kinderferienspielen beträgt 1,00 € pro Person

Begleitpersonen haben sich entsprechend auszuweisen.

D. Benutzungsgebühren:

| | |
|--|----------|
| Garderobengebühren | entfällt |
| Für den Garderobenschlüssel wird ein Schlüsselpfand in Höhe von erhoben. | 3,00 € |
| Sonnenschirm-Leihgebühr | 3,00 € |
| Sonnenschirm-Pfand | 5,00 € |
| Sonnenliegen-Leihgebühr | 5,50 € |
| Sonnenliegen-Pfand | 7,50 € |

In den Nutzungsgebühren ist die jeweils gültige Mehrwertsteuer enthalten.

§ 2 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser 13. Änderungssatzung zur Gebührenordnung zur Badeordnung für das Waldschwimmbad in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 10.12.2014 tritt mit Ablauf des Tages ein, an dem die Veröffentlichung im amtlichen Bekanntmachungsorgan der Stadt Neu-Anspach, dem Usinger Anzeiger, erfolgt.

Beratungsergebnis: 34 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)